Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die Stadt Bad Vilbel hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushaltsplan in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach § 92 Abs. 5 HGO hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung nicht einhält oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es soll zukunftsbezogen die schnellstmögliche Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben herbeiführen. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aussichtsbehörde.

Weiterhin sind gemäß § 101 Abs. 6 HGO rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Die Stadt Bad Vilbel erzielt in den Planungsjahren 2025 und 2026 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes, unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

Der Ausgleich des Finanzhaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 3 Abs. 3 GemHVO gelingt in den Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums (2024 bis 2028) nicht immer, **allerdings ist ausreichend Liquidität oberhalb des Liquiditätspuffers vorhanden, so dass eine Kompensation aus eigener Finanzkraft erfolgen kann.**

Die Stadt Bad Vilbel hat, wie aus den Haushaltsplänen der letzten Jahre ersichtlich, immer eine konservative Planung vorgenommen. Demgegenüber stehen die Jahresabschlüsse der letzten Jahre, die mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten. Auch im Haushaltsjahr 2024 ist nach derzeitigen Berechnungen wieder mit einem positiven Jahresergebnis zu rechnen. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Nachtragshaushalt 2024 verwiesen, der im Ergebnis- und Finanzhaushalt teils deutlich positiver ausfällt und den politischen Gremien parallel zum Doppelhaushalt 2025 und 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Bad Vilbel, den 13. November 2024

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Stadt Bad Vilbel 18

(Bastian Zander)
Erster Stadtrat